

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 66.

München, den 12. Juni 1869.

Inhalt.

erch, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuchs betr. (Beilage XVIII zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,
einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden
Strafprozeßgesetzbuchs betr.

mer der Abgeordneten beschloffen und ver-
ordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

In allen Vergehenssachen ist dem Beschul-
digten mit der Ladung das Verzeichniß der
Zeugen zuzustellen, welche in die öffentliche
Sitzung geladen werden.

Artikel 2.

Wir haben nach Bernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-

Bei allen Verhandlungen von Strassachen
in öffentlicher Sitzung steht dem Angeklagten